

B e g r ü n d u n g

28.7.1975

I

Der Bebauungsplan Billstedt 71 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. April 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 581) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Hauptverkehrsstraße dar.

III

Das Plangebiet ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten verläuft ein Teilstück der Stormarnstraße als Verbindungsstraße zwischen Oststeinbek und Havighorst.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für den Bau eines über hamburgisches Gebiet verlaufenden Teilabschnitts der "Südlichen Umgehung Oststeinbek / Glinde", der in diesem Bereich in einem Geländeeinschnitt verläuft, zu sichern. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stormarnstraße soll unterquert werden. Der Havighorster Weg ist ein Landwirtschaftsweg; er soll südlich der Umgehungsstraße abgeknickt und an einen vorhandenen, nach Westen führenden Wirtschaftsweg angeschlossen werden.

Durch diese neue Umgehungsstraße wird in Verlängerung der von Horn bis zur Bundesautobahn bereits ausgebauten Haupt-

verkehrsstraße eine leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den östlich angrenzenden Gemeinden Oststeinbek und Glinde geschaffen.

Darüber hinaus soll die Großwohnanlage Mümmelmannsberg westlich des Plangebietes über die verlängerte Kandinskyallee an die neue Umgehungsstraße angeschlossen werden.

Im Plangebiet verläuft die Straße in einer langgestreckten Kurve im Einschnitt. In den ausgewiesenen Verkehrsflächen sind Böschungs- sowie erforderliche Sichtflächen enthalten. Der Straßenquerschnitt setzt sich aus einer zweispurigen Fahrbahn, Rand- und Schutzstreifen und den notwendigen Entwässerungsanlagen zusammen.

Die Straßenbaumaßnahme für das schleswig-holsteinische Gebiet wird durch Planfeststellungsverfahren gesichert und ist mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgestimmt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 14 150 qm groß und als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen (davon neu etwa 13 500 qm).

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Die Kosten für den Ausbau der Straße trägt das Land Schleswig-Holstein.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.